

§ 8

Zu § 8 der Anordnung:

Ein Übernachtungsgeld wird nicht gewährt, wenn eine Reise zur Durchführung von nächtlichen Arbeitsdienste (z. B. erhält ein Kraftfahrer, der die Nacht zur Fahrt benutzt, für die Zeit der Fahrt kein Übernachtungsgeld).

Übernachtungsgeld kann jedoch auch für den Tag gezahlt werden, wenn am Auftragsort eine Unterkunft in Anspruch genommen wird.

§ 9

Zu § 9 der Anordnung:

(1) Wird der Aufenthalt in dem Auftragsort durch eine Reise nach einem anderen Auftragsort unterbrochen, so ist die Unterbrechungsreise wie eine neue Dienstreise zu berechnen.

(2) Eine Dienstreise von längerer Dauer nach einem Auftragsort gilt durch eine zwischenzeitliche Reise zum ständigen Arbeitsort oder Wohnsitz nicht als unterbrochen. Es ist also nicht gestattet, durch einen zweiten Dienstreiseauftrag zum gleichen Auftragsort die Frist von 17 Tagen für die Zahlung der vollen Tagegeldsätze zu überschreiten.

§ 10

Zu § 10 der Anordnung:

(1) Die tägliche Rückkehr zum ständigen Arbeitsort oder Wohnsitz kann einem Beschäftigten zugemutet werden, wenn die Wegstrecke (Anlauf-, Fahr-, Umsteige- und Wartezeit) je Hin- und Rückweg die Dauer von zwei Stunden nicht überschreitet.

(2) Als regelmäßig wiederkehrende Dienstreise zum gleichen Auftragsort sind z. B. Reisen zu regelmäßigen Arbeitsbesprechungen bei Vorgesetzten oder nachgeordneten Dienststellen anzusehen, wenn die Wegstrecke je Hin- und Rückweg die Dauer von zwei Stunden nicht überschreitet.

§ 11

Zu § 11 Abs. 3 der Anordnung:

Die Höhe der Erstattung für Unterkunft oder Verpflegung ist für alle Lehrgangsteilnehmer einheitlich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen von der Lehrgangsleitung festzulegen.

§ 12

Zu § 14 der Anordnung:

Entschädigungen für Landwegstrecken dürfen nur gezahlt werden, wenn bei angeordneten Dienstreisen der Auftragsort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreicht werden kann.

§ 13

Zu § 16 der Anordnung:

Reisekostenvergütung und Trennungentschädigung sind Erstattungen durch betriebliche Anordnungen zwangsläufig entstehender Mehraufwendungen. Sie sind nicht lohnsteuerpflichtig.

§ 14

Zu § 18 der Anordnung:

(1) Abordnungen liegen z. B. vor, wenn Beschäftigte zur vorübergehenden Tätigkeit bei einem außerhalb ihres Arbeitsortes oder Wohnsitzes gelegenen Betrieb zu Vertretungen oder Aushilfsleistungen eingesetzt werden.

(2) Bei Abordnungen werden keine Reisekosten vergütet, wenn

- a) der auswärtige Beschäftigungsort zugleich Wohnsitz des Beschäftigten ist,

- b) ein Beschäftigter innerhalb eines Stadtgebietes zu einer anderen Dienststelle abgeordnet wird.

(3) Abgeordneten Beschäftigten, die Abordnungsgeld nach § 18 der Anordnung erhalten, sind bei Dienstreisen nach anderen Orten neben den Reisekosten nur die am Abordnungsort tatsächlich entstandenen und unvermeidbaren Mehrkosten, z. B. Zimmermiete, zu erstatten.

(4) Abgeordnete Beschäftigte erhalten bei Urlaubs- oder den dreimonatlichen Familienheimfahrten an Stelle des Abordnungsgeldes nur die am Abordnungsort tatsächlich entstehenden Mehrkosten, z. B. Zimmermiete, erstattet.

(5) Bei Krankheit ist das Abordnungsgeld weiterzuzahlen, wenn der Beschäftigte am auswärtigen Beschäftigungsort bleiben muß und nicht in ein Krankenhaus aufgenommen wird. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus ist nur die Miete für die Lohnung am Beschäftigungsort zu erstatten. Verläßt der Beschäftigte den Beschäftigungsort, so werden, falls die zweite Wohnung beibehalten werden muß, die Mietsentschädigung und die Reisekosten für die Rückreise gezahlt.

(6) Einem abgeordneten Beschäftigten ist an Stelle der Reisekostenvergütung vom ersten Tag der Abordnung an ein Verpflegungszuschuß bis zu täglich 2,— DM zu gewähren, wenn ihm die tägliche Rückkehr zum Wohnsitz zugemutet werden kann. Dieser Verpflegungszuschuß darf jedoch nur gezahlt werden, wenn durch die Abordnung eine längere Ausbleibezeit hervorgerufen wird, als sie vor der Abordnung bestanden hat. Der Verpflegungszuschuß fällt weg für die Tage, für die der Beschäftigte bei einer Dienstreise Reisekosten erhält.

(7) Bei Abordnungen im Bereich des Vorort- oder Nahverkehrs werden weder Reisekostenvergütung noch Verpflegungszuschuß gezahlt.

§ 15

Zu § 19 der Anordnung:

(1) Als Norm für den Mehraufwand an Verpflegungs- und sonstigen Kosten sind täglich 2,— DM und die nachgewiesene anteilige Zimmermiete anzusehen. Darüber hinausgehende Ansprüche müssen belegmäßig nachgewiesen und geprüft werden.

(2) Der Beschäftigte hat die Trennungentschädigung vierteljährlich schriftlich neu zu beantragen.

(3) Versetzte Beschäftigte erhalten keine Trennungentschädigung, wenn ihnen bis zum Umzug die tägliche Rückkehr vom neuen Beschäftigungsort zum Wohnsitz zugemutet werden kann.

(4) Bei Dienstreisen, Urlaub, Heimfahrten und Krankheit gelten für die Bezieher von Trennungentschädigung die Bestimmungen des § 14 Absätze 3 bis 5 dieser Anordnung Nr. 2 entsprechend.

(5) Beim Umzug endet die Zahlung der Trennungentschädigung an dem Tag, an dem das Ausladen des Umzugsgutes am neuen Wohnsitz erfolgt.

(6) Trennungentschädigung kann auch einem versetzten Beschäftigten gezahlt werden, der zum Zeitpunkt der Versetzung nachweislich die Vorbereitung zur Gründung eines eigenen Haushalts am bisherigen Wohnsitz soweit getroffen hatte, daß innerhalb eines Zeitraumes von längstens drei Monaten die Einrichtung des eigenen Haushalts erfolgt.